

Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

Geschäftsstelle: Im Raum 25, 22946 Trittau

Ordnung

der Tennissparte des Turn- und Sportvereins Trittau von 1899 e.V.

1. Die Tennissparte (TS) ist eine Sparte des TSV Trittau von 1899 e.V. (TSV). Eine Abtrennung vom TSV ist nicht zulässig. Die Satzung sowie weitere Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins gelten für die TS in vollem Umfang.

2. Voraussetzung für den Eintritt in die TS ist deshalb die Mitgliedschaft im TSV. Die Mitglieder der Sparte sind berechtigt alle Einrichtungen der TS zu nutzen.

Bei Eintritt in die TS ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieses entfällt zurzeit, kann aber jederzeit widerrufen werden.

3. Weiterhin wird von den Spartenmitgliedern ein Spartenbeitrag erhoben. Dieser ist zusätzlich zu den Beiträgen des TSV quartalsweise zu zahlen.
Der Spartenbeitrag wird durch den TSV per Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Die TS hat das Recht, ihre Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren, Gastspielgelder, Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden und Umlagen selbständig festzusetzen und zu verwalten.
Über die Höhe der vorgenannten Beiträge und Gebühren entscheidet die Versammlung der Spartenmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.
Die Beschlüsse der Spartenversammlung bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des TSV.
Die Prüfung der Spartenkasse erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und Finanzordnung des TSV.

5. Die von der Sparte erhobenen Aufnahmegebühren, Umlagen, Spartenmitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen sind zweckgebunden für den Tennissport zu verwenden.

6. Der Spartenvorstand ist berechtigt, neue Spartenmitglieder im Rahmen der Satzung des TSV und unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Plätze aufzunehmen.

Die Neuaufnahmen von Spartenmitgliedern ist dem geschäftsführenden Vorstand des TSV unverzüglich mitzuteilen.

Diesem bleibt entsprechend §4 der Satzung des TSV das Recht auf Ablehnung vorbehalten.

7. Die Nutzung der Tennisanlagen ist grundsätzlich nur den Mitgliedern der Tennissparte gestattet.
Über Ausnahmen entscheidet der Spartenvorstand.

Bei Nichtzahlung des Spartenbeitrages können Mitglieder der TS durch den Spartenvorstand von

TSV Trittau Tennissparte

der Benutzung der Tennis-Anlage ausgeschlossen werden.

8. Die Mitglieder der TS sind zur Erhaltung der Tennisplätze sowie der weiteren Anlagen und Geräte verpflichtet. Sie haben dafür jährlich drei Arbeitsstunden zu verrichten. Vertretung durch erwachsene Familienangehörige ist möglich.

Mitglieder,

- die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder
- das 70. Lebensjahr bereits vollendet

haben, sind von der Arbeitsleistung befreit.

Für die drei wichtigsten Arbeitsdienste (Platzvorbereitung, Aufbau und Abbau) sind von jeder Medenmannschaft je zwei Spieler oder Spielerinnen zu stellen.

Ersatzweise sind für jede nichtgeleistete Stunde 15,-€ zu entrichten.

9. Mitglieder der TS dürfen die Tennisanlage auch mit Gästen nutzen. Dafür wird pro Spiel eine Gebühr von 7,50 € vom Mitglied erhoben. Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr nach dem Ende der Sommersaison.

Ausnahmen:

- Für Training mit einem vom Mitglied ausgewählten Tennistrainer fällt kein Gastspielgeld an.
- Das Gleiche gilt für Spieler anderer Vereine, die die Tennisanlage im Rahmen einer Spielgemeinschaft der TS nutzen.

10. Eine Kündigung der Spartenmitgliedschaft muss spätestens 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der TS umfasst nicht gleichzeitig den Austritt aus dem TSV.

Eine Kündigung der TSV Mitgliedschaft umfasst hingegen auch den Austritt aus der TS.

11. Die Mitglieder der Sparte haben den Anordnungen des Sparten-Vorstandes Folge zu leisten sowie die Platz- und Spielordnung zu beachten.

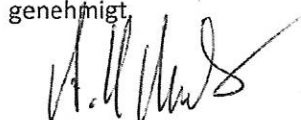
Diese Satzungsordnung wurde auf der Spartenversammlung am 25.03.2019 einstimmig beschlossen.

Trittau den 27.03.2019


Spartenleiter Tennissparte


stellv. Spartenleiter

Diese Satzungsordnung wurde von dem geschäftsführenden Vorstand des TSV am __.__.2019 genehmigt


1. Vorsitzender TSV


stellv. Vorsitzender